



**BESCHLUSS Nr. EX-11-04 DES PRÄSIDENTEN DES AMTS**

**vom 1. August 2011**

**über die Verwaltungsgebühren für die Mediation**

DER PRÄSIDENT DES HARMONISIERUNGSAMTS FÜR DEN BINNENMARKT (MARKEN, MUSTER UND MODELLE) -

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke<sup>1</sup>, insbesondere Artikel 124 Absatz 2 Buchstabe a,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsmuster<sup>2</sup> und auf die Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission vom 21. Oktober 2002 zur Durchführung der Verordnung des Rates<sup>3</sup>, insbesondere Artikel 100,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren<sup>4</sup>, insbesondere Artikel 3 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission vom 16. Dezember 2002 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren für die Eintragung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern<sup>5</sup>, insbesondere Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2011-1 des Präsidiums der Beschwerdekammern vom 14. April 2011 über die gütliche Beilegung von Streitfällen<sup>6</sup> sieht vor, dass die Gebühren für die Mediation, die während der Aussetzung des Beschwerdeverfahrens vor den Beschwerdekammern des Amtes mithilfe eines Mediators durchgeführt wird, vom Präsidenten des Amtes festgelegt werden.

Zur Beschränkung des Verwaltungsaufwands sowohl für die Beteiligten als auch das Amt, erfolgt die Bezahlung der Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit Mediationsverfahren über ein Bankkonto oder per Überweisung und wird auf dem niedrigstmöglichen Wert festgesetzt;

<sup>1</sup> ABl. L 78 vom 24.3.2009, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 3 vom 5.1.2002, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1891/2006 des Rates, ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 14.

<sup>3</sup> ABl. L 341 vom 17.12.2002, S. 28, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 876/2007 des Rates, ABl. L 193 vom 25.7.2007, S. 13.

<sup>4</sup> ABl. L 303 vom 15.12.2002, S. 33, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 335/2009 des Rates, ABl. L 109 vom 30.4.2009, S. 3.

<sup>5</sup> ABl. L 341 vom 17.12.2002, S. 54, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 877/2007 des Rates, ABl. L 193 vom 25.07.2007, S. 16.

<sup>6</sup> ABl. HABM [...]

Wird die Mediation in den Geschäftsräumen des Amtes in Alicante durchgeführt, so ist diese kostenlos. Wird die Mediation in den Geschäftsräumen des Amtes in Brüssel durchgeführt, wird eine Gebührenpauschale festgesetzt, die gegebenenfalls die vom Mediator getragenen Kosten, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten, abdeckt.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

**Artikel 1  
Betrag**

Wird das Mediationsverfahren in den Geschäftsräumen des Amtes in Alicante durchgeführt, so ist dieses kostenlos.

Die Verwaltungsgebühren, die bei einem in den Geschäftsräumen des Amtes in Brüssel durchgeführten Mediationsverfahren zu entrichten sind, belaufen sich auf 750 EUR.

**Artikel 2  
Zahlung**

Die Verwaltungsgebühren für das Mediationsverfahren werden, sofern nicht anderweitig von den Beteiligten vereinbart, von diesen geteilt.

Die Bezahlung der Verwaltungsgebühren erfolgt über ein Bankkonto oder per Überweisung.

Sofern nicht anderweitig von den Beteiligten des Mediationsverfahrens vereinbart, tragen diese jeweils ihre eigenen Kosten.

**Artikel 3  
Einleitung eines Mediationsverfahrens in den Geschäftsräumen des Amtes in Brüssel**

Das Amt leitet Mediationsverfahren in den Geschäftsräumen des Amtes in Brüssel erst nach Eingang der Zahlung der Verwaltungsgebühren ein.

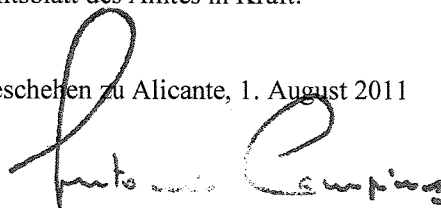
**Artikel 4  
Rückerstattung**

Misslingt die Mediation, so werden die Verwaltungsgebühren nicht zurückerstattet.

**Artikel 5  
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes in Kraft.

Geschehen zu Alicante, 1. August 2011



António Campinos  
Präsident